

# summa summarum

## Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

**Der Grundrentenzuschlag 2**

Aktuelle Informationen

**Statusfeststellungsverfahren 4**

Neuerungen zum 1. April 2022

**Das Zusätzlichkeitserfordernis 7**

Ein Überblick

**Beschäftigung von Rentnern 11**

Eine sozialversicherungsrechtliche  
Herausforderung

**rvBEA startet durch 16**

Entgeltbescheinigungen für Rehabilitanden



## Der Grundrentenzuschlag

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:  
Deutsche Rentenversicherung  
– Baden-Württemberg,  
– Bayern Süd,  
– Berlin-Brandenburg,  
– Braunschweig-Hannover,  
– Hessen,  
– Mitteldeutschland,  
– Nord,  
– Nordbayern,  
– Oldenburg-Bremen,  
– Rheinland,  
– Rheinland-Pfalz,  
– Saarland,  
– Schwaben,  
– Westfalen,  
Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:  
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern  
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund  
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 27.8.2021

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/summarum](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/summarum).

**Seit Juli 2021 prüft die Deutsche Rentenversicherung automatisch bei allen neuen Rentenanträgen, ob für die Antragstellerin oder den Antragsteller ein Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag besteht. Die Prüfung erfolgt sowohl bei Renten wegen Erwerbsminderung und Altersrenten als auch bei Renten an Hinterbliebene.**

Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss in einem weiteren Schritt eine umfassende Einkommensprüfung erfolgen. Hier arbeitet die Deutsche Rentenversicherung mit den Finanzbehörden zusammen.

Ergibt sich nach der Einkommensanrechnung ein Grundrentenzuschlag, wird dieser zusammen mit der Rente ausgezahlt. Über die Zahlung und ihre Höhe informiert der Rentenbescheid.

Bis Ende 2021 werden zunächst neben den Ansprüchen von Rentnerinnen und Rentnern, die neu in Rente gehen, vorrangig die Ansprüche derjenigen geprüft, die Sozialleistungen wie Wohngeld oder Grundsicherung im Alter erhalten. Weiterhin ist vorgesehen, die Renten zu prüfen, die vor 1992 begonnen haben. Danach startet die Anspruchsprüfung der Bestandsrenten mit einem Rentenbeginn ab 1992. Diese soll Ende 2022 abgeschlossen sein. Auch hier werden jeweils die ältesten Jahrgänge zuerst geprüft. Die Überprüfung erfolgt gestaffelt und folgt dabei einer festgelegten Reihenfolge. Ein Antrag ist nicht nötig und beschleunigt auch nicht das Verfahren.

Einen neuen Rentenbescheid erhalten nur diejenigen, die auch tatsächlich Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben. Beträge, auf die ab Januar 2021 ein Anspruch besteht, werden in allen Fällen nachgezahlt.

Die Gründe für diese langen Bearbeitungszeiten liegen in dem erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit der Einführung des Grundrentenzuschlags verbunden ist. Es müssen zusätzlich zu den monatlichen rund 120.000 neuen Rentenzahlungen auch rund 26 Millionen Konten von Bestandsrentnerinnen und -rentnern überprüft werden.



Welche Jahrgänge konkret gerade in der Überprüfung sind, wird die Deutsche Rentenversicherung ab Herbst 2021 veröffentlichen.

Rentnerinnen und Rentner, die nach der Bearbeitung ihres Jahrgangs keinen Hinweis auf die Zahlung eines Grundrentenzuschlags erhalten haben und den Grund dafür erfahren wollen, können bei der Deutschen Rentenversicherung nachfragen. Diese Nachfrage kann allerdings erst dann bearbeitet werden, wenn die Prüfung tatsächlich bereits durchgeführt und abgeschlossen wurde.

Weitere Informationen zum Grundrentenzuschlag finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente).

Mit freundlichen Grüßen  
Die Herausgeber

## Weitreichende Änderungen im Clearingverfahren

**„Das Statusfeststellungsverfahren für Selbständige wollen wir vereinfachen und zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei ausgestalten“, so heißt es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode. Kurz vor Ende dieser Legislaturperiode haben die Koalitionsfraktionen nun Änderungen am Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV auf den Weg gebracht. Sie werden zum 1. April 2022 wirksam.**

Nichts geändert hat sich an den Kriterien zur Abgrenzung einer Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit. Alle, teilweise probeweise, eingeführten Neuerungen betreffen vielmehr das Verfahren, das Rechts- und Planungssicherheit für alle Vertragsbeteiligten früher, einfacher und schneller als bisher herstellen soll.

### Isolierte Feststellung des Status

Das Verfahren wird auf die Feststellung beschränkt, ob eine Erwerbstätigkeit eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ist. Bisher musste die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund im Fall einer Beschäftigung zusätzlich über die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung entscheiden. Dieser zusätzliche Schritt entfällt künftig. Neu ist, dass auch ausdrücklich festgestellt wird, wenn eine bestimmte Erwerbstätigkeit eine selbständige Tätigkeit ist. Die Feststellungen beziehen sich – insofern wie bisher – ausschließlich auf ein konkretes Rechts- bzw. Vertragsverhältnis.

### Prognoseentscheidung

Probeweise (befristet bis 30. Juni 2027) soll eine Prognoseentscheidung eingeführt werden, die eine Statusfeststellung bereits vor Aufnahme der Tätigkeit ermöglicht. Grundlage für die Entscheidung sollen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und die von ihnen beabsichtigten – antizipierten – Umstände der Vertragsdurchführung sein. Ändern sich die schriftlichen Vereinbarungen oder die Um-



stände der Vertragsdurchführung bis zu einem Monat nach der Aufnahme der Tätigkeit, haben die Beteiligten dies unverzüglich mitzuteilen.

### **Gruppenfeststellung**

Ebenfalls befristet bis 30. Juni 2027 ist die Möglichkeit vorgesehen, für gleiche Auftragsverhältnisse eine gutachterliche Äußerung der Clearingstelle einzuholen, die Sicherheit für alle gleichen Vertragsverhältnisse bietet (Gruppenfeststellung). Voraussetzung ist, dass für einen Einzelfall ein Verwaltungsakt über den Status von der Clearingstelle als exemplarisches Anschauungsbeispiel vorliegt. Auftragsverhältnisse sind in diesem Sinne gleich, wenn die vereinbarten Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen der Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zu Grunde liegen.

### **Dreiecksverhältnisse**

Bei Einsatz von Fremdpersonal in Unternehmen kommt es häufig zur Beteiligung von mehr als zwei Parteien, beispielsweise wenn der Einsatz Erwerbstätiger in einem Unternehmen über Agenturen vermittelt wird. Hier kann nicht nur fraglich sein, ob eine Beschäftigung vorliegt, sondern auch, zu wem. Für Vertragsverhältnisse, an denen mehr als zwei Parteien beteiligt sind, soll daher probeweise bis zum 30. Juni 2027 die Möglichkeit einer umfassenden Statusprüfung durch ein eigenes Antragsrecht des Dritten geschaffen werden. Voraussetzung ist, dass der Dritte im Fall einer Beschäftigung als Verpflichteter für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Betracht kommt. Außerdem erhält auch die Clearingstelle die Kompetenz, eine Tätigkeit umfassend und nicht nur begrenzt auf jeweils ein Rechtsverhältnis zu beurteilen.

### **Mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren**

Im Widerspruchsverfahren und wenn der Widerspruch zuvor bereits schriftlich begründet wurde, haben die Beteiligten probeweise bis zum 30. Juni 2027 das Recht, eine mündliche Anhörung zu beantragen. Sie soll gemeinsam mit den anderen Beteiligten erfolgen, damit die entscheidungserheblichen Tatsachen in einem Dialog gemeinsam herausgearbeitet werden können; eine Pflicht zur Teilnahme ergibt sich für die Beteiligten durch die



Vorschrift nicht. Die Einführung einer mündlichen Anhörung soll die Akzeptanz bei den Beteiligten steigern.

### **Wie geht es weiter?**

Die neuen Regelungen wurden kurzfristig im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2021 ([BGBl. I S. 2970](#)) geschaffen. In den kommenden Ausgaben werden sie eingehender vorgestellt.

## Das Zusätzlichkeitserfordernis im Lohnsteuerrecht und im Beitragsrecht der Sozialversicherung

**Vom Arbeitgeber zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlte Einnahmen, die lohnsteuerfrei sind, sind nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zuzurechnen. Auch eine Vielzahl von steuerrechtlichen Regelungen setzt für die Lohnsteuerfreiheit eine zusätzliche Zahlung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn voraus.**

Durch das [Jahressteuergesetz 2020](#) ist der Begriff der Zusätzlichkeit im Einkommensteuergesetz ([§ 8 Abs. 4 EStG](#)) gesetzlich definiert worden. Damit wird der abweichenden Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteile vom 1. August 2019 – [VI R 32/18](#) – u.a.) begegnet. Im Beitragsrecht der Sozialversicherung gibt es keine vergleichbare gesetzliche Regelung. Hier ist auf die sozialgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere des BSG, abzustellen.

### Zusätzlichkeit im Sinne des Steuerrechts

Im Einkommensteuerrecht ist das Zusätzlichkeitserfordernis nunmehr in [§ 8 Abs. 4 EStG](#) wie folgt gesetzlich geregelt:

Leistungen des Arbeitgebers für eine Beschäftigung werden nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Unter diesen Voraussetzungen ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechts-

grundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat.

Damit wird gesetzlich klargestellt, dass ein Entgeltverzicht oder eine Entgeltumwandlung das Zusätzlichkeitserfordernis nicht erfüllen.

Das BMF hat bereits mit Schreiben vom 5. Februar 2020 (GZ: [IV C 5 – S 2334/19/10017 :002](#)) festgelegt, dass die Regelung auf alle offenen Fälle und somit für das gesamte Kalenderjahr 2020 anzuwenden ist.

Das Zusätzlichkeitserfordernis gilt im Steuerrecht für folgende Leistungen des Arbeitgebers:

- Steuerfreie Einnahmen ([§ 3 EStG](#))
  - Corona-Beihilfen (§ 3 Nr. 11a EStG)
  - Job-Ticket (§ 3 Nr. 15 EStG)
  - Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG)
  - Gesundheitsmaßnahmen (§ 3 Nr. 34 EStG)
  - Familienservice und Kindernotbetreuung (§ 3 Nr. 34a EStG)
  - Überlassung eines Betriebsfahrrades (§ 3 Nr. 37 EStG)
  - Aufladen von Elektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 46 EStG)
- Pauschalversteuerte Einnahmen ([§ 40 Abs. 2 EStG](#))
  - Mahlzeitengestellung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)
  - Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Zubehör (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG)
  - Übereignung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG)
  - Übereignung betrieblicher Fahrräder (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG)
  - Fahrkostenzuschüsse (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) EStG)
- Sachzuwendungen bis zu monatlich 44 Euro ([§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG](#))
- Förderung der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern ([§ 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG](#))

### **Zusätzlichkeit im Sinne der Sozialversicherung**

Für das Beitragsrecht der Sozialversicherung gibt es keine ver-

gleichbare gesetzliche Regelung zur Definition des Zusätzlichkeitserfordernisses. Hier ist die Rechtsprechung des BSG zu beachten.

Das BSG hat mit Urteil vom 2. März 2010 – [B 12 R 5/09 R](#) – entschieden, dass ein arbeitsrechtlich zulässiger und wirksamer Verzicht auf Arbeitsentgelt beitragsrechtlich zu beachten ist. Ein Entgeltverzicht ist also danach zu beurteilen, ob er arbeitsrechtlich zulässig und wirksam ist.

Sofern Leistungen des Arbeitgebers

- steuerfrei oder pauschalversteuerungsfähig sind,
- zusätzlich (im Sinne des Steuerrechts, siehe oben) gezahlt werden und
- steuerlich entsprechend abgerechnet werden

sind sie auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Sofern nur das Beitragsrecht, nicht aber das Steuerrecht, eine zusätzliche Zahlung zu Löhnen und Gehältern verlangt, führt ein Entgeltverzicht im Sinne der Rechtsprechung des BSG zur Beitragsfreiheit, wenn

- der Entgeltverzicht ernsthaft gewollt und
- nicht nur vorübergehend und
- auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet und
- arbeitsrechtlich zulässig ist.

Ein nur vorübergehender Entgeltverzicht liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich befristet ist oder sich das Entgelt bei Änderungen in den Verhältnissen automatisch wieder auf den Betrag vor dem Verzicht erhöht.

Arbeitsrechtlich zulässig ist ein Entgeltverzicht, wenn die arbeitsrechtlichen Regelungen (Gesetz, Tarifvertrag, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung) dem nicht entgegenstehen. Hierzu gehört auch, dass ein Entgeltverzicht der Schriftform bedarf, soweit dies die arbeitsrechtlichen Regelungen vorsehen.

Zu den steuerfreien Arbeitgeberleistungen, die nur im Beitragsrecht der Sozialversicherung eine zusätzliche Zahlung zu Löhnen und Gehältern nach [§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV](#), erfordern gehören

- Werkzeuggeld ([§ 3 Nr. 30 EStG](#))
- Überlassung von Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
- Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG)
- Mitarbeiterbeteiligungen (§ 3 Nr. 39 EStG)
- private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte sowie Zubehör und Software (§ 3 Nr. 45 EStG)
- durchlaufende Gelder und Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG)
- Kaufkraftausgleich für Auslandseinsätze (§ 3 Nr. 64 EStG)
- Beiträge zur umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 56 EStG bzw. [§ 40b EStG](#)

In diesen Fällen kommt es allein auf das sozialversicherungsrechtliche Zusätzlichkeitserfordernis und damit auf einen wirklichen Entgeltverzicht an. Ohne einen solchen Entgeltverzicht kann der Arbeitgeber daher das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nicht mindern.

## Beschäftigung von Rentnern – eine sozialversicherungsrechtliche Herausforderung

**Immer öfter führen Beschäftigte ihre Tätigkeit nach Renteneintritt fort oder nehmen eine solche auf. Dies stellt die Arbeitgeber hinsichtlich des Beitrags- und Meldeverfahrens – insbesondere seit den mit dem Flexirentengesetz zum 1. Januar 2017 vorgenommenen Änderungen – vor Herausforderungen. Die folgenden Ausführungen sollen bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung einer solchen Beschäftigung helfen.**

Übt ein Rentner eine mehr als geringfügige Beschäftigung aus, sind in Abhängigkeit von Art (Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung), vom Umfang (Voll- oder Teilrente) und vom Zeitpunkt (vor oder nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze) des Rentenbezugs Besonderheiten im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung zu beachten. Um eine korrekte Beurteilung der Beschäftigung sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, dass der Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Rente sowie zur individuellen Regelaltersgrenze vom Arbeitnehmer erfragt und sich diese auch in Form eines Rentenbescheides nachweisen lässt. Die individuelle Regelaltersgrenze kann alternativ auf der [Internetseite](#) der Deutschen Rentenversicherung ermittelt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die Darstellung weiterer möglicher Ausprägungen des sozialversicherungsrechtlichen Status – wie das Vorliegen einer privaten bzw. freiwilligen Krankenversicherung oder einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgung – zumeist verzichtet.

### **Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze (vorgezogene Altersvollrente)**

Der Bezug einer Rente hat in der Arbeitslosen- und Pflegeversicherung keine Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer zeitgleich mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung. Auch in der Rentenversicherung löst seit dem 1. Januar 2017 der Bezug einer Vollrente wegen Alters vor Er-



reichen der Regelaltersrente keine Versicherungsfreiheit mehr aus, sodass Beiträge in voller Höhe zu zahlen sind. Diese wirken sich nach Erreichen der Regelaltersgrenze rentensteigernd aus. In der Krankenversicherung hingegen sind die Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, da kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Meldungen zur Sozialversicherung sind folglich in der Regel mit der Personengruppe 120 (Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters) und dem Beitragsgruppenschlüssel 3-1-1-1 zu erstatten.

Ausführungen zu den Übergangsregelungen für Bestandsfälle nach dem Flexirentengesetz können der [summa summarum Ausgabe 4/2016](#) entnommen werden.

### **Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

Der Bezug einer Rente hat in der Pflegeversicherung keine Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer zeitgleich mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung hingegen besteht für Bezieher einer Vollrente wegen Alters Versicherungsfreiheit nach Ablauf des Monats, in dem die individuelle Regelaltersgrenze erreicht wird. Zur Rentenversicherung ist nur der Arbeitgeberanteil zu entrichten. Ab 1. Januar 2022 gilt dies auch wieder in der Arbeitslosenversicherung. In der Krankenversicherung sind die Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, da kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Meldungen zur Sozialversicherung sind folglich in der Regel mit der Personengruppe 119 (Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters) und dem Beitragsgruppenschlüssel 3-3-0-1 zu erstatten. Ab 1. Januar 2022 ist aufgrund des dann wieder zu zahlenden Arbeitgeberanteils zur Arbeitslosenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel 3-3-2-1 zu verwenden.

Der beschäftigte Rentner hat die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. In diesem Fall sind die Beiträge zur Rentenversicherung in voller Höhe zu entrichten. Diese wirken sich immer zum 1. Juli des Folgejahres rentensteigernd aus. Meldungen zur Sozialversicherung sind folglich in der Regel mit



der Personengruppe 120 (Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters) und dem Beitragsgruppenschlüssel 3-1-0-1 zu erstatten. Ab 1. Januar 2022 ist der Beitragsgruppenschlüssel 3-1-2-1 zu verwenden.

### **Teilrente wegen Alters**

Aus den verschiedensten Gründen entscheiden sich Altersrentenbezieher für eine Teilrente statt einer Rente in voller Höhe. So kann mit der Teilrente und einem entsprechendem Hinzuverdienst der Übergang in den Ruhestand erleichtert werden.

Der Bezug einer Teilrente hat keinerlei Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer zeitgleich mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung. Besteht Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht aus einem anderen Grund, sind Beiträge nach den allgemeinen Grundsätzen zu entrichten. Die zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge wirken sich nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze und anschließend – bei andauernder Beschäftigung – jeweils zum 1. Juli des Folgejahres rentensteigernd aus.

Meldungen zur Sozialversicherung sind dann in der Regel mit der Personengruppe 101 und dem Beitragsgruppenschlüssel 1-1-1-1 zu erstatten.

Zu beachten ist, dass in der Arbeitslosenversicherung nach Ablauf des Monats, in dem die individuelle Regelaltersgrenze erreicht wurde, Versicherungsfreiheit eintritt und damit bis 31. Dezember 2021 keine Beiträge zu entrichten sind. Ab 1. Januar 2022 muss wieder der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Die in der Meldung anzugebende Beitragsgruppe für die Arbeitslosenversicherung ist dann entsprechend mit 0 bzw. 2 anzugeben.

### **Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung hat keine Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer zeitgleich mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung in der Renten- und Pflegeversicherung. In der Krankenversicherung hingegen sind die Beiträge nach dem ermäßigten Beitragsatz zu entrichten, da kein Anspruch auf Krankengeld besteht. In der Arbeitslosenversicherung bewirkt der Bezug einer Rente



wegen voller Erwerbsminderung Versicherungsfreiheit in der Beschäftigung.

Meldungen zur Sozialversicherung sind insofern in der Regel mit der Personengruppe 101 und dem Beitragsgruppenschlüssel 3-1-0-1 zu erstatten.

### **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keinerlei Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer zeitgleich ausgeübten Beschäftigung. Besteht keine Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht aus einem anderen Grund, sind Beiträge nach den allgemeinen Grundsätzen zu entrichten.

Meldungen zur Sozialversicherung sind insofern in der Regel mit der Personengruppe 101 und dem Beitragsgruppenschlüssel 1-1-1-1 zu erstatten.

### **Geringfügige Beschäftigungen**

Üben Rentenbezieher eine geringfügige Beschäftigung aus, ist diese versicherungsrechtlich grundsätzlich nach den allgemeingültigen Grundsätzen zu beurteilen und zu melden. Näheres kann den [Geringfügigkeits-Richtlinien](#) entnommen werden.

### **Änderung der Verhältnisse**

Wird die mehr als geringfügige Beschäftigung nach Beginn einer Rente fortgeführt, der Umfang der gezahlten Rente verändert oder die Regelaltersgrenze erreicht, wirken sich diese Veränderungen regelmäßig auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der zeitgleich ausgeübten Beschäftigung aus.

Im Meldeverfahren wird dies abgebildet, indem jeweils eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten sind, wenn sich die bisher gemeldete Beitragsgruppe oder Personengruppe ändert. Die Meldungen über die veränderten Verhältnisse sind Grundlage und unbedingt erforderlich für eine korrekte Rentenberechnung.

Es ergeben sich insbesondere folgende Meldeanlässe für einen Wechsel der Beitragsgruppe mit den Abgabegründen GD 32/12 bzw. der Personengruppe mit den Abgabegründen GD 33/13:

- 
- Beginn einer vorgezogenen Altersvollrente
  - Beginn einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit und ohne Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit
  - Beginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
  - späterer Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Bezug einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze
  - Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug einer vorgezogenen Altersvollrente
  - Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug einer Teilrente wegen Alters
  - Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
  - Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Bezug einer Rente
  - Wechsel zwischen Teilrente wegen Alters und vorgezogener Altersvollrente
  - Wechsel zwischen Teilrente wegen Alters und Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit und ohne Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Der Rentenbeginn einer Teilrente stellt für eine zeitgleich ausgeübte Beschäftigung keinen Meldegrund dar. Der Wechsel zwischen einer geringfügigen und versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit einer Ab- und einer Anmeldung mit den Abgabegründen GD 31/11 anzuzeigen.

## rvBEA startet durch

**Mit dem Verfahren rvBEA möchte die Deutsche Rentenversicherung einen neuen Kommunikationsweg zu den Arbeitgebern etablieren. Aktuell wird mit der ersten digitalen Entgeltbescheinigung ein Verfahren im Bereich der Rehabilitation unterstützt. Wenn das System mit diesem Prototyp stabil läuft, hat die Rentenversicherung noch weitere Pläne mit rvBEA.**

### rvBEA

Rentenversicherung  
– Bescheinigungen  
Elektronisch Anfordern  
und Annehmen

### Die Idee hinter rvBEA

Mit Hilfe von rvBEA können Rentenversicherungsträger bei einem Arbeitgeber Bescheinigungen elektronisch anfordern. Damit soll die Digitalisierung in der Rentenversicherung ausgebaut werden. Abgefragt werden ausschließlich Daten nach der Entgeltbescheinigungsverordnung aus abgeschlossenen Entgeltabrechnungszeiträumen. Damit wird sichergestellt, dass die Anfragen vollständig digital aus den vorhandenen Daten beantwortet werden können und keine manuellen Ergänzungen durch die Sachbearbeitung notwendig sind.

### Entgeltbescheinigungen für Rehabilitanden

Ein Anwendungsbeispiel ist die Entgeltbescheinigung für Rehabilitanden. Diese wird benötigt, damit ein Arbeitnehmer von der Zuzahlung zu einer Reha-Maßnahme befreit werden kann. Die Teilnahme am Verfahren ist ab dem Jahreswechsel für jeden Arbeitgeber obligatorisch. Dann wird jede Lohnsoftware in der Lage sein, entsprechende Daten anzunehmen, zu verarbeiten und die gewünschten Entgeltbescheinigungen digital zurückzusenden.

### Entgeltbescheinigungen für Elterngeld

Auch das „Digitale-Familienleistungen-Gesetz“ aus dem Jahr 2020 sieht die Nutzung von rvBEA vor. Für die Berechnung von Elterngeld werden die Elterngeldstellen Einkommensdaten über die DSRV mit dem Verfahren rvBEA beim Arbeitgeber digital anfordern. Voraussetzung ist die Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer, für die Arbeitgeber ist die Teilnahme grundsätzlich verpflichtend. Nach einer Pilotphase ist der Start ab Mitte 2022 vorgesehen.

### DSRV

Datenstelle der  
Rentenversicherung

Bei Fragen zum Verfahren können sich Softwareentwickler und Arbeitgeber über [rvBEA@drv-Bund.de](mailto:rvBEA@drv-Bund.de) an das Entwicklerteam der DSRV wenden, weiterführende Informationen und FAQs finden Sie unter [www.rvBEA.de](http://www.rvBEA.de).